



Schwäbisch Gmünd, 04.12.2018
Gemeinderatsdrucksache Nr. 266/2018

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Rechtsstreit Lkw-Kartell

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den der Stadt durch das Lkw-Kartell entstandenen Schaden gerichtlich geltend zu machen.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die EU-Kommission hat mit Beschluss vom 19.07.2016 (AT 39824 - Trucks) festgestellt, dass sich von 1997 bis 2011 namhafte europäische Lkw-Hersteller zu einem Kartell zusammengeschlossen und Absprachen zu Preisen und der Weitergabe von Kosten für neue Emissionsvermeidungstechnik getroffen haben. Die Kommission verhängte deshalb Bußgelder i. H. v. 2,93 Mrd. €.

Unter den Kartellanten befand sich auch die Daimler AG (Daimler) und Unternehmen der MAN-Gruppe (MAN). Von diesen erwarb die Stadt im Kartellzeitraum 15 (Daimler) bzw. vier (MAN) von den Absprachen betroffene Lkw. Dadurch ist der Stadt nach einer gemeinsam mit 1.163 weiteren geschädigten Gebietskörperschaften und kommunalen Unternehmen eingeholten wettbewerbsökonomischen Analyse des Gutachterunternehmens Lademann & Associates GmbH, Hamburg, ein Schaden von 100.371,33 € (brutto) entstanden. Dieser ist durch Zinsen bis zum 01.12.2018 um gut 40.000,00 € (brutto) angestiegen.

Vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Wexler-Uhlich von der Kanzlei Kuhn Carl Norden Baum, Stuttgart (KCNB) – einer ausgewiesenen Kartellrechtskanzlei – hat die Stadt bereits außergerichtlich, u. a. verjährungshemmende Schritte unternommen und die Möglichkeit einer außergerichtlichen Einigung ausgelotet.



Eine solche zeichnet sich nicht ab. Vielmehr ist zu erwarten, dass die Kartellanten „mauern“ und der Fall nur streitig gelöst werden kann, zumal zum 31.12.2018 die Verjährung von Forderungen von knapp 52.000,00 € (brutto) droht.

Durch o. g. Entscheidung der EU-Kommission steht fest, dass ein Schaden dem Grunde nach entstanden ist. Kernthema des Streits wird daher die Höhe des Schadens sein. Es ist ein ausdauernder Streit zu erwarten, bei dem Daimler einen Schaden mit dem Verweis auf Ausschreibungen und erhobene Gebühren bestreiten und sodann die eingeholte Analyse in Zweifel ziehen dürfte. Gleichwohl schätzen der KCNB sowie die Verwaltung den Streit als aussichtsreich ein.

Die Kartellanten haften gesamtschuldnerisch, weshalb die Verwaltung aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis nur einen Kartellanten, in diesem Fall Daimler als Hauptlieferanten in Anspruch zu nehmen empfiehlt.

Die für die eigene Vertretung aufzuwendenden Kosten für den Streit liegen bei ca. 28.050,00 € (netto) für die Vertretung durch KCNB. Dem liegt ein Stundensatz von 275,00 € zzgl. 2 % Auslagenpauschale und ein prognostizierter Aufwand von 100 Stunden zu Grunde. Um diese Kosten zu senken, wird eine Zusammenarbeit mit einem ebenfalls betroffenen Landkreis erwogen, der auch von KCNB betreut wird. Dadurch ließe sich eine anteilmäßige Kostenersparnis erreichen, die jedoch noch nicht beziffert werden kann. Es wird nur ein Beitrag des Landkreises sein, da er geringer betroffen ist, als die Stadt. Der Beitrag ändert daher an der Gesamtempfehlung Nichts. Im Falle des Obsiegens wären von der Gegenseite lediglich die Gebühren nach dem RVG zu erstatten, die bei 3.777,50 € (netto) liegen, so dass die Differenz in jedem Fall bei der Stadt verbliebe.

Gerichtskosten fallen dank der Gerichtskostenfreiheit der Stadt nicht an.

Unterliegt die Stadt voll, wären der Gegenseite 3.777,50 € (netto) Rechtsanwaltskosten zu erstatten, mithin ein überschaubarer Betrag.

Die bisherigen Kosten für die außergerichtliche Vertretung liegen bei 14.206,88 € (netto). Die Kosten für die Analyse durch Lademann & Associates betragen 480,00 € (netto).

Kosten für einen gerichtlichen (Ober-)Gutachter dürften 10.000,00 € (netto) nicht übersteigen. KCNB schätzt sie eher auf 3.000,00 – 5.000,00 € (netto) ein.

Einer durch die Verzugsverzinsung täglich steigenden Schadenssumme von ca. 140.000,00 € (brutto zum 01.12.2018) stehen voraussichtliche Aufwendungen von 56.806,89 € (brutto) gegenüber. Im Fall des Obsiegens ist damit immer noch mit einem erheblichen Erlös zu rechnen, der mit jedem Tag Verzinsung steigt. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Streit aufzunehmen und bittet den Gemeinderat um Zustimmung zum Beschlussantrag. Da der Schwellenstreitwert von 75.000,00 € überschritten ist, liegt die Entscheidung gemäß § 6 Nr. 40 der Hauptsatzung beim Gemeinderat.